

# Long-Brexit

# Die Langzeitfolgen der EU-Handelspolitik

Dr. Thomas Köller  
Attac-AG »Welthandel und WTO«  
Mitglied im Attac-Rat

20. September 2021, 19 h  
Attac Dortmund, DGB Dortmund  
Onlinevortrag



# Brexit-Abkommen

## Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (EUTCA)

Vorläufig angewendet 1.1.–30.4.2021

EU-Parlament konnte bis 28.2.2021 Änderungen verlangen

Endgültig in Kraft seit 1.5.2021

# EUTCA – Sicherung der EU-Standards?

# EUTCA – Sicherung der EU-Standards?

Wie war das noch bei TTIP und CETA (usw.)?

# EUTCA – Sicherung der EU-Standards?

Wie war das noch bei TTIP und CETA (usw.)?

Chlorhühnchen?

# EUTCA – Sicherung der EU-Standards?

Wie war das noch bei TTIP und CETA (usw.)?

Chlorhühnchen?

Ganz allgemein:

Beschneidung der Möglichkeiten  
zur demokratischen Regulierung der Wirtschaft?  
Vor allem auch durch Arbeit der „Ausschüsse“?

## **EUTCA – Sicherung der EU-Standards?**

Wie war das noch bei TTIP und CETA (usw.)?

Chlorhühnchen?

Ganz allgemein:

Beschneidung der Möglichkeiten  
zur demokratischen Regulierung der Wirtschaft?  
Vor allem auch durch Arbeit der „Ausschüsse“?

## **EUTCA –Bahn frei für Standardabsenkung/Ausschüsse? „CETA hoch zwei?“**

# EUTCA unter der Lupe

1. 2530 Seiten – ein erster Überblick
2. FHA + „Rahmen-/Partnerschaftsabkommen“
3. EUTCA als Freihandelsabkommen à la CETA (ohne ISDS)
4. Ausbau des Ausschusssystem
5. Was erwartet uns?



# **EUTCA – v. a. ein EU-Freihandelsabkommen (FHA) wie CETA & Co. (nur ohne ISDS)**

***TEIL I: Gemeinsame und institutionelle Bestimmungen (Art. 1–14)***

**TEIL II: Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen  
(Art. 15–521 + 897 Seiten Anhänge)**

TEIL III: Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen  
Angelegenheiten (Art. 522–701 + 231 Seiten Anhänge)

TEIL IV: Thematische Zusammenarbeit (Art. 702–707 + kein Anhang)

TEIL V: Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit  
der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen (Art. 708–733 + 5 S. Anh.)

***TEIL VI: Streitbeilegung u. horizontale Bestimmungen (Art. 734–773 + 18. S. A.)***

TEIL VII: Schlussbestimmungen (Art. 774–783/Seite 1000)

Drei Protokolle, zwei über Verwaltungszusammenarbeit (S. 2166–2291), sowie  
über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (S. 2292–2539/Ende)

# EUTCA – FHA + „Rahmen-/Partnerschaftsabkommen“

TTIP/CETA: FHA + ISDS

# EUTCA – FHA + „Rahmen-/Partnerschaftsabkommen“

TTIP/CETA: FHA + ISDS

EuGH-Singapur-Gutachten: Wg. ISDS müssen auch Mitgliedstaaten  
(deren Parlamente) ratifizieren

# EUTCA – FHA + „Rahmen-/Partnerschaftsabkommen“

TTIP/CETA: FHA + ISDS

EuGH-Singapur-Gutachten: Wg. ISDS müssen auch Mitgliedstaaten (deren Parlamente) ratifizieren

→ Neue Konstruktion für FHAs mit Japan, Singapur und Vietnam:

FHA und ISDS jeweils als Spezialabkommen unter dem Dach eines Rahmen- oder Partnerschaftsabkommens

# EUTCA – FHA + „Rahmen-/Partnerschaftsabkommen“

TTIP/CETA: FHA + ISDS

EuGH-Singapur-Gutachten: Wg. ISDS müssen auch Mitgliedstaaten (deren Parlamente) ratifizieren

→ Neue Konstruktion für FHAs mit Japan, Singapur und Vietnam:

FHA und ISDS jeweils als Spezialabkommen unter dem Dach eines Rahmen- oder Partnerschaftsabkommens

EUTCA: Übernimmt diese Struktur, auch in Bezug auf künftige „Zusatzabkommen“ nach Art. 2 (sind dann „integraler Bestandteil der durch dieses Abkommen geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des Gesamtrahmens“).

# EUTCA – FHA + „Partnerschaftsabkommen“

**TEIL I: Gemeinsame und institutionelle Bestimmungen (Art. 1–14)**

TEIL II: Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen  
(Art. 15–521 + 897 Seiten Anhänge)

**TEIL III: Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen  
Angelegenheiten (Art. 522–701 + 231 Seiten Anhänge)**

TEIL IV: Thematische Zusammenarbeit (Art. 702–707 + kein Anhang)

**TEIL V: Teilnahme an Programmen d. Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit  
der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen (Art. 708–733 + 5 S. A.)**

TEIL VI: Streitbeilegung u. horizontale Bestimmungen (Art. 734–773 + 18. S. A.)

TEIL VII: Schlussbestimmungen (Art. 774–783/Seite 1000)

Drei Protokolle, zwei über Verwaltungszusammenarbeit (S. 2166–2291), sowie  
über die **Koordinierung der sozialen Sicherheit (S. 2292–2539/Ende)**

## EUTCA als FHA à la CETA

Art. 514 Errichtung einer Freihandelszone

Art. 515: Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

...

Art. 5: Ebenfalls keine direkte Anwendbarkeit

Art. 517 Erfüllung der Verpflichtungen

„Nachhaltigkeit“ (Demokratie, Menschenrechte, Klima, ...)  
aus „Streitbeilegung“ ausgenommen → Durchsetzbar sind vor  
allem die Liberalisierungsverpflichtungen

## „Nachhaltigkeit“ aus Streitbeilegung ausgenommen

Wie bisher: Ausgenommen sind handelspolitische Schutzmaßnahmen und dgl. (Subventionskontrolle aber in geringerem Maß als bisher) und ...

... „Nachhaltigkeit“: auf 1. Blick umfangreiche(re) Verpflichtungen

Bsp.: Teil VI, Titel II „Grundlage der Zusammenarbeit“

Bsp.: Teil II, ... Kap. „Arbeits- und sozialrechtliche Normen“

Bsp.: Teil II, ... Kap. „Umwelt und Klima“

Bsp.: Teil II, ... Kap. „Sonstige Instrumente für Handel und nachhaltige Entwicklung“

Auf den zweiten Blick: Wie bisher aus Streitbeilegung ausgenommen



## „Nachhaltigkeit“ aus Streitbeilegung ausgenommen

Bsp.: Teil VI, Titel II „Grundlage der Zusammenarbeit“:  
enthält u. a. folgende Artikel:

763 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

764 Bekämpfung des Klimawandels

765 Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

770 Weltweite Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Interesse

771 Wesentliche Bestandteile: Art. 763 I, 764 I und 765 I stellen „wesentliche Bestandteile“ der Partnerschaft dar → 772 erlaubt Aussetzung oder Beendigung → hohe Hürde → zahnlos

## „Nachhaltigkeit“ aus Streitbeilegung ausgenommen

Bsp.: Teil II, ... Kap. „Sonstige Instrumente ...“: enthält folgende Artikel:

399 Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

400 Multilaterale Umweltübereinkommen

401 Handel und Klimawandel

402 Handel und biologische Vielfalt

403 Handel und Wälder

404 Handel u. nachh. Bewirtsch. v. biol. Meeresschätzen u. Aquak.

405 Förderung einer nachh. Entw. durch Handel u. Investitionen

406 Handel und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

Es gilt – wie bisher – ein schwächeres Verfahren → zahllos

# EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

## **EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)**

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

## **EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)**

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

Sind automatisch Teil des EU-Rechts (Art. 216 II AEUV, ...).

## **EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)**

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

Sind automatisch Teil des EU-Rechts (Art. 216 II AEUV, ...).

Mitglieder auf EU-Seite Vertreter der EU-Kommission, wobei gilt:

## **EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)**

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

Sind automatisch Teil des EU-Rechts (Art. 216 II AEUV, ...).

Mitglieder auf EU-Seite Vertreter der EU-Kommission, wobei gilt:

- Der Rat (also BReg) muss vorher zustimmen (Art. 218 IX AEUV).

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

Sind automatisch Teil des EU-Rechts (Art. 216 II AEUV, ...).

Mitglieder auf EU-Seite Vertreter der EU-Kommission, wobei gilt:

- Der Rat (also BReg) muss vorher zustimmen (Art. 218 IX AEUV).
- EU-Parlament wird nur informiert (Art. 218 X AEUV).



## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

Sind automatisch Teil des EU-Rechts (Art. 216 II AEUV, ...).

Mitglieder auf EU-Seite Vertreter der EU-Kommission, wobei gilt:

- Der Rat (also BReg) muss vorher zustimmen (Art. 218 IX AEUV).
- EU-Parlament wird nur informiert (Art. 218 X AEUV).
- BTag kann BReg Position mitgeben (unverbindlich; Art. 23 GG).

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Einführung)

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

Können in bestimmten Bereichen bindende Beschlüsse fassen.

Sind automatisch Teil des EU-Rechts (Art. 216 II AEUV, ...).

Mitglieder auf EU-Seite Vertreter der EU-Kommission, wobei gilt:

- Der Rat (also BReg) muss vorher zustimmen (Art. 218 IX AEUV).
- EU-Parlament wird nur informiert (Art. 218 X AEUV).
- BTag kann BReg Position mitgeben (unverbindlich; Art. 23 GG).

„Nicht direkt anwendbar“ (wg. Art. 30.6 I CETA usw.), aber  
Vertragsverletzungsverfahren gg. EU-Mitgliedstaaten möglich.

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

JEFTA, EUSFTA, EUVFTA aber zusätzlich: machtloser „Gemischter Ausschuss“ oder dgl. auf Ebene des Rahmenabkommens

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

JEFTA, EUSFTA, EUVFTA aber zusätzlich: machtloser „Gemischter Ausschuss“ oder dgl. auf Ebene des Rahmenabkommens

EUTCA: 1 machtvoller „Partnerschaftsrat“  
+ 1 eher abhängiger „Handelspartnerschaftsausschuss“  
+ 10 „Handelssonderausschüsse“  
+ 8 „Sonderausschüsse“  
+ 4 „Arbeitsgruppen“ (davon 3 unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für TBT)

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem

CETA & Co.: „Gemischter Ausschuss“ + Sonderausschüsse + AGs

JEFTA, EUSFTA, EUVFTA aber zusätzlich: machtloser „Gemischter Ausschuss“ oder dgl. auf Ebene des Rahmenabkommens

EUTCA: 1 machtvoller „Partnerschaftsrat“  
+ 1 eher abhängiger „Handelspartnerschaftsausschuss“  
+ 10 „Handelssonderausschüsse“  
+ 8 „Sonderausschüsse“  
+ 4 „Arbeitsgruppen“ (davon 3 unter der Aufsicht des Handelssonderausschusses für TBT)

Neu (hört, hört!): Parlamente (EU/GB) „können“ parlamentarische Versammlung bilden (Art. 11)

# EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Eher noch üppigere Kompetenzen

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Eher noch üppigere Kompetenzen

Noch klarerer Verstoß gegen Verbot institutioneller Änderungen  
in Art. 218 IX AEUV

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Eher noch üppigere Kompetenzen

Noch klarerer Verstoß gegen Verbot institutioneller Änderungen  
in Art. 218 IX AEUV

Eindruck, dass umfangreiches Regieren über Ausschüsse geplant

→ ergibt sich auch aus Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:



## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Eher noch üppigere Kompetenzen

Noch klarerer Verstoß gegen Verbot institutioneller Änderungen  
in Art. 218 IX AEUV

Eindruck, dass umfangreiches Regieren über Ausschüsse geplant

→ ergibt sich auch aus Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

Erstmals Verweis nicht nur auf Art. 218 IX AEUV (Mitbestimmung  
des Rates begrenzt auch „rechtswirksame Akte“), sondern auch  
Art. 16 I EUV: „Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der  
Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.“

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Eher noch üppigere Kompetenzen

Noch klarerer Verstoß gegen Verbot institutioneller Änderungen  
in Art. 218 IX AEUV

Eindruck, dass umfangreiches Regieren über Ausschüsse geplant

→ ergibt sich auch aus Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

Erstmals Verweis nicht nur auf Art. 218 IX AEUV (Mitbestimmung  
des Rates begrenzt auch „rechtswirksame Akte“), sondern auch  
Art. 16 I EUV: „Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der  
Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.“

Gleichzeitig Stärkung der Rolle der EU-Kommission: ...

## **EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)**

Stärkung der Rolle der EU-Kommission durch Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Stärkung der Rolle der EU-Kommission durch Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

- entscheidet alleine über Abhilfemaßnahmen/Aussetzungen bei Verstößen GBs (bis zur Regelung durch neues EU-Gesetz)

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Stärkung der Rolle der EU-Kommission durch Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

- entscheidet alleine über Abhilfemaßnahmen/Aussetzungen bei Verstößen GBs (bis zur Regelung durch neues EU-Gesetz)
- Vertritt die EU vor Schiedsgerichten (Rat erhält nur „Grundzüge“ bzw. Dokumente. acht Arbeitstage vor Sitzung)

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Stärkung der Rolle der EU-Kommission durch Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

- entscheidet alleine über Abhilfemaßnahmen/Aussetzungen bei Verstößen GBs (bis zur Regelung durch neues EU-Gesetz)
- Vertritt die EU vor Schiedsgerichten (Rat erhält nur „Grundzüge“ bzw. Dokumente. acht Arbeitstage vor Sitzung)
- Nach fünf Jahren nur noch mindestens 2jährig Bericht der EK

## EUTCA – Ausbau des Ausschusssystem (Forts.)

Stärkung der Rolle der EU-Kommission durch Ratsbeschluss zum EUTCA-Abschluss:

- entscheidet alleine über Abhilfemaßnahmen/Aussetzungen bei Verstößen GBs (bis zur Regelung durch neues EU-Gesetz)
- Vertritt die EU vor Schiedsgerichten (Rat erhält nur „Grundzüge“ bzw. Dokumente. acht Arbeitstage vor Sitzung)
- Nach fünf Jahren nur noch mindestens 2jährig Bericht der EK
- (EU-Mitgliedstaaten müssen sich bilaterale Verträge mit GB genehmigen lassen)

# EUTCA – Was erwartet uns?

Verteidigung oder Schleifung der EU-Standards?



## **EUTCA – Was erwartet uns?**

Verteidigung oder Schleifung der EU-Standards?

Vertrag und Ausschusssystem erlauben beides.

## EUTCA – Was erwartet uns?

Verteidigung oder Schleifung der EU-Standards?

Vertrag und Ausschusssystem erlauben beides.

Wenn es immer noch gewollt ist, können somit die mit TTIP und CETA verfolgten Ziele umgesetzt werden:

→ Befreiung „der Wirtschaft“ von lästigen, demokratischen Regeln, um sie vermeintlich „wettbewerbsfähiger“ zu machen.

## EUTCA – Was erwartet uns?

Verteidigung oder Schleifung der EU-Standards?

Vertrag und Ausschusssystem erlauben beides.

Wenn es immer noch gewollt ist, können somit die mit TTIP und CETA verfolgten Ziele umgesetzt werden:

→ Befreiung „der Wirtschaft“ von lästigen, demokratischen Regeln, um sie vermeintlich „wettbewerbsfähiger“ zu machen.

Parlamente könnten sich stärker zu Wort melden, aber ohne echte Mitbestimmungsrechte

## EUTCA – Was erwartet uns?

Verteidigung oder Schleifung der EU-Standards?

Vertrag und Ausschusssystem erlauben beides.

Wenn es immer noch gewollt ist, können somit die mit TTIP und CETA verfolgten Ziele umgesetzt werden:

→ Befreiung „der Wirtschaft“ von lästigen, demokratischen Regeln, um sie vermeintlich „wettbewerbsfähiger“ zu machen.

Parlamente könnten sich stärker zu Wort melden, aber ohne echte Mitbestimmungsrechte

Drohende Verschiebung vom Rat zur Kommission.